

# Elternbeitragsordnung

## der Schülerhorte und der Ferienbetreuung für Grundschüler der Gemeinde Pfinztal

### § 1 Öffnungszeiten

Für den Besuch der Schülerhorte bzw. der Ferienbetreuung für Grundschüler der Gemeinde Pfinztal werden bei den derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag von 7:00 bis 16:30 Uhr

Elternbeiträge nach dieser Ordnung erhoben.

Innerhalb dieser Öffnungszeiten kann folgendes Betreuungsangebot gebucht werden:

Modul	Uhrzeit
Block 1	7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn
Block 2	Unterrichtsende bis Ende Stunde 6
Block 3 a mit Essen	Unterrichtsende bis 14:30 Uhr
Block 3 b mit Essen	Unterrichtsende bis 17:00 Uhr (Mo-Do) bzw. bis 16:30 Uhr (Fr)
Ferienbetreuung Ganztags mit Essen	7:00 bis 17:00 Uhr (Mo-Do) 7:00 bis 16:30 Uhr (Fr)
Ferienbetreuung Halbtags	7:00 bis 13:00 Uhr

Die Öffnungszeiten der Schülerhorte sowie einzelne Gruppenöffnungszeiten können bei Bedarf geändert werden. Die Schließzeiten des Schülerhorts werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Aufnahme in der regulären Schülerhortbetreuung umfasst nicht die Ferienbetreuung. Diese kann jedoch wochenweise separat zugebucht werden.

### § 2 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes im Schülerhort. Die Zahlungspflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit. Die Zahlungspflicht besteht bis zum Ende des Schülerhortjahres, wenn nicht vorher zulässigerweise fristgerecht gekündigt wurde.

Der Elternbeitrag ist bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos oder Widerspruch müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden. Pro Rücklastschrift ist zusätzlich zu den fremden Gebühren ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von jeweils Euro 5,- zu entrichten.

Eine Kündigung des Hortplatzes durch den Träger ist möglich, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Monaten Rücklastschriften erfolgen.

#### § 4 Höhe der Elternbeiträge im regulären Schülerhortbetrieb

1. Pro Schuljahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Der Elternbeitrag wird gestaffelt nach der Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie erhoben. Ab 01.09.2019 betragen die Beiträge monatlich je Schüler/-in:

	Elternbeitrag für .... Tag(e) / Woche			
	1	2	3	4+5
<b>Block 1</b>				
	15,50 €	29,00 €	45,00 €	60,50 €
<b>Block 2</b>				
	11,50 €	20,00 €	28,00 €	38,00 €
<b>Block 3a Inkl. Essen</b>				
	45,00 €	87,00 €	129,00 €	167,00 €
<b>Block 3b Inkl. Essen</b>				
	53,00 €	104,00 €	157,50 €	205,00 €
Nachrichtlich: Essensanteil	12,00 €	24,00 €	36,00 €	60,00 €

2. Ein Geschwisterrabatt wird gewährt, wenn mindestens zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine von der Gemeinde Pfinztal anerkannte Einrichtung bzw. Betreuungsform besuchen. Von der Gemeinde Pfinztal anerkannt ist eine Einrichtung bzw. Betreuungsform insbesondere dann, wenn sie in der Bedarfsplanung der Gemeinde Pfinztal aufgenommen ist.
3. Die beiden ältesten Kinder einer Familie, die eine von der Gemeinde Pfinztal anerkannte Einrichtung bzw. Betreuungsform besuchen, erhalten eine Ermäßigung von 50% auf ihren jeweiligen Beitrag. Ein evtl. erhobenes Essensgeld bleibt davon unberührt. Ab dem dritten Kind wird – außer einem evtl. Essensgeld – kein Elternbeitrag erhoben.
4. Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, WoGG und AsylbLG erhalten auf Antrag einen Zuschuss
  - a. von 50 % auf ihren Eigenanteil am Betreuungskostenanteil des Elternbeitrags. Ungerade Beträge bis einschl. 0,50 € sind auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden, solche über 0,50 € sind auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden.
  - b. zum Mittagessen, soweit keine Jugendhilfe-Leistungen gewährt werden, bis zur Höhe eines Eigenanteils von 23,00 € monatlich.
5. Beitragszuschüsse werden ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt und zum Ende des Schulhalbjahres abgerechnet. In den Fällen der Ziff. 4 ist die Gewährung des Zuschusses bis zum Ende des Schülerhortjahres befristet.
6. Wird ein Kind nicht rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt und fallen dadurch Überstunden für das Personal an, wird für jede angefangene halbe Stunde ein Beitrag von 10,- € erhoben.
7. Über die in den Ziffern 2 bis 4 genannten Ermäßigungstatbestände hinaus können die Personensorgeberechtigten beim Landratsamt einen Antrag auf Jugendhilfe stellen. Der Antrag

auf Jugendhilfe kann auch beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Fachbereich II – Bürgerservice und Soziales – gestellt werden.

Soweit keine Jugendhilfe gewährt wird, können die Personensorgeberechtigten einen vollständigen oder teilweisen Erlass des Elternbeitrags beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Fachbereich III – Finanzen und Personal – beantragen. Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung der Gemeinde Pfinztal zuständige Verwaltungsorgan nach Maßgabe des § 227 Abgabenordnung.

### § 5 Festsetzung der Elternbeiträge im regulären Schülerhortbetrieb

Die Änderung der Elternbeiträge kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen. Bei einer mehr als 20%-igen Erhöhung des Elternbeitrages können die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

### § 6 Elternbeiträge in der Ferienbetreuung

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Ferienbetreuung. Die Zahlungspflicht besteht, sofern nicht zulässigerweise fristgerecht gekündigt wurde, auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung.
2. Der Elternbeitrag ist jeweils vier Wochen vor Ferienbeginn zu entrichten.
3. Der Elternbeitrag wird pro gebuchter Ferienwoche und gestaffelt nach der Zahl der gleichzeitig in der Ferienbetreuung angemeldeten Kinder einer Familie erhoben. Derzeit betragen die Beiträge monatlich je Schüler/-in:

	Elternbeitrag pro gebuchter Ferienwoche
<b>Halbtagsbetreuung</b>	
	35,00 €
<b>Ganztagsbetreuung inkl. Essen</b>	
	55,00 €

4. Zusätzlich zum Elternbeitrag können noch weitere verbrauchsbedingte Beiträge (z.B. für Ausflüge) erhoben werden.
5. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie wird eine Ermäßigung von 10 € auf den Wochenbeitrag gewährt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 26.06.2019

  
Frank Hörter  
Stellv. Bürgermeister